

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01143 vom 26. Januar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.01143](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01143)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01143 du 26 janvier 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01143 del 26 gennaio 2007

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Vorab ist festzuhalten, dass die lebenspraktische Begleitung nicht einen Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung bildet, sondern dass es sich dabei um eine mit der 4. IV-Revision neu eingeführte Anspruchsvoraussetzung handelt, die alternativ oder kumulativ neben dem Hilfsbedarf in den alltäglichen sechs Lebensverrichtungen und der Notwendigkeit einer persönlichen Überwachung (Art. 9 ATSG) einen Anspruch auf Hilfenentschädigung begründet.

Streitig und zu präzisieren ist demnach, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf Hilfenentschädigung hat, wobei insbesondere der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung beziehungsweise dessen Ausmass umstritten ist.

3.2 Beim Autounfall am 1. Januar 2001 hatte die Beschwerdeführerin folgende Verletzungen erlitten (Urk. 7/22): eine Fraktur des Schambeins, eine Keilimpressionsfraktur BWK12 und LWK1 sowie eine Fraktur des Processus transversus LWK2 rechts; eine transforaminale Sacrumfraktur links, eine nicht dislozierte Scapulakorpusfraktur rechts, eine Fraktur der ersten Rippe rechts mit einem kleinen Hämatothorax sowie eine commotio cerebri. Die Ärzte der Rehaklinik C. stellten sodann eine Überlagerung der somatischen Beschwerden durch eine psychische Anpassungsstörung mit ängstlichen und depressiven Gefühlen fest (Urk. 7/22 S. 3). Von den Verletzungen des Unfalls hat sich die Beschwerdeführerin soweit erholt, geblieben sind indes Beeinträchtigungen des psychischen Zustandes (Urk. 7/22 S. 7, vgl. auch Bericht der kreisärztlichen Untersuchung vom 10. Juli 2001; Urk. 7/78/56).

Der Psychiater Dr. H., bei welchem die Versicherte seit dem 20. Februar 2002 in Behandlung stand, diagnostizierte im Bericht vom 20. Mai 2002 (Urk. 7/17 = Urk. 7/18) nebst einem Schmerzsyndrom bei Status nach Polytrauma durch Verkehrsunfall eine Anpassungsstörung gemischt mit Angst und depressiver Reaktion (ICD-10: F43.22) und äusserte den Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.3).

Dr. I., Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, behandelt die Versicherte seit dem 20. Januar 2003. Er hielt im Bericht vom 3. Mai 2005 an den bereits bekannten Diagnosen fest (Urk. 7/16), bestätigte eine deutliche Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes, betonte indes die Notwendigkeit einer regelmässigen Unterstützung der Versicherten in der Alltagsbewältigung und Lebensführung. Als therapeutische Massnahmen erachtete er regelmässige, supportive psychiatrische Gespräche, Hilfe zur Selbsthilfe, wöchentliche Besuche durch eine Mitarbeiterin der J. sowie Begleitung bei Behördengängen als notwendig verneinte



Juni neun Stunden 45 Minuten, im Juli fünf Stunden und im August (einschliesslich der Anwesenheit bei der Abklärung der Hilflosigkeit am 23. August 2005) sechs Stunden (Urk. 7/23 S. 2). Insgesamt betrug der Aufwand für die Zeit von April bis August 2005 28 Stunden und 15 Minuten. Damit werden die Angaben der Versicherten widerlegt, wonach sie mindestens zwei Stunden und mehr pro Woche in ihrem Alltag unterstützt werde. Zu beachten ist auch, dass die am 7. Juli 2005 im Rahmen des Einspracheverfahrens gemachten Angaben teils erheblich von den tatsächlich aufgewendeten Stunden der Betreuungsperson abweichen (Urk. 7/25 und 7/23 S. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Aus dem Abklärungsbericht geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin beim Einkaufen, für Freizeitaktivitäten und beim Aufsuchen von Arbeitsstellen, Medizinalpersonen und für Coiffeurbesuche nicht auf Hilfe angewiesen ist. Einmal sei die Betreuungsperson zum Steueramt mitgegangen. Es habe sich jedoch um einen einmaligen Besuch gehandelt und eine Begleitung für den Weg hin und zurück sei nicht notwendig gewesen (Urk. 7/23 S. 3). Bei der Abklärung der Hilflosigkeit ergab sich zudem, dass die Beschwerdeführerin ohne weiteres in der Lage ist, das Haus für bestimmte Verrichtungen und Kontakte zu verlassen. Die Beschwerdeführerin vermag ohne weiteres ihren Haushalt selbständig zu führen und auch ihre Freizeit zu planen und zu gestalten. Sie geht denn auch immer selbständig zu ihrer Freundin, welche sehbehindert ist, mindestens ein Mal in der Woche auf Besuch (Urk. 7/7). Die beiden Kinder, welche infolge des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin fremdplaziert sind, besuchen die Mutter am Wochenende, was offensichtlich problemlos verläuft.

### 3.5 Ä Ä Ä

3.5.1 Ä Ä In zeitlicher Hinsicht betrug die Unterstützung durch die Betreuungsperson von April bis August 2005 insgesamt 28 Stunden und 15 Minuten (Urk. 7/23 S. 2 f.), was im Monat einen Aufwand zwischen fünf und sechs Stunden ergab. Zu beachten ist hierbei, dass im April 2005 das Betreuungsmandat übernommen worden ist, was zweifelsfrei einen höheren Aufwand mit sich brachte, im Juni im Aufwand von neun Stunden und 45 Minuten das Verfassen der Einsprache enthalten (Urk. 7/7) und im August von den aufgewendeten sechs Stunden eine Stunde auf die Abklärung der Hilflosigkeit entfallen ist.

3.5.2 Ä Ä Gemäss Rz 8053 KSIH ist die lebenspraktische Begleitung regelmässig, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche benötigt wird.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisung eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 130 V 172 Erw. 4.3.1, 232 Erw. 2.1, 129 V 204 Erw. 3.2, 127 V 61 Erw. 3a, 126 V 68 Erw. 4b, 427 Erw. 5a). Das Sozialversicherungsgericht hat in mehreren Entscheiden (Urteil in Sachen S. vom 2. März 2006, IV.2005.00132, in Sachen B. vom 27. März 2006, IV.2005.000454, und in Sachen F. vom 21. Juni 2006, IV.2005.00131) das in Rz 8053 KSIH festgesetzte zeitliche

Mindesterfordernis von zwei Stunden pro Woche als gesetzeskonform qualifiziert.

3.5.3.3. E.\_\_\_\_ legte glaubhaft dar, dass die nebst der Ausübung der Beistandschaft über die Kinder geleisteten drei Stunden im Monat als Unterstützung nicht ausreichend waren (Urk. 7/30). Es hätten dabei lediglich die allernotwendigsten Strukturen für die Versicherte aufrecht erhalten werden können, an eine beständige Betreuung sei in diesem zeitlichen Rahmen nicht zu denken gewesen. Wie sich aus den Akten ergibt, hat sich die seit April 2005 von der Betreuungsperson geleistete Hilfe im Durchschnitt im Rahmen von fünf bis sechs Stunden monatlich bewegt, wobei darin auch Aufgaben enthalten waren (beispielsweise das Verfassen einer Rechtschrift im August 2005), welche nicht zum Aufgabenbereich der lebenspraktischen Begleitung gehören. Die in Art. 38 Abs. 1 IVV aufgeführten Aufgabenbereiche sind abschliessend (Rz 8049 KSIH). Das Führen eines Prozesses übersteigt dabei zweifelsfrei den üblichen Rahmen des Umgangs mit Behörden und Ämtern.

Was die von der Beschwerdeführerin angesprochene seelische Unterstützung durch Besuche und Telefongespräche mit der Freundin anbelangt, ohne die sie nach eigenen Angaben vereinsamt wäre (Urk. 7/7 S. 2), so blieb die zeitlich nicht näher dargelegte Hilfestellung durch die Freundin zu Recht unberücksichtigt. Zum Einen gehen diese telefonischen und persönlichen Kontakte nicht über ein normales Mass hinaus, wie sie auch von gesunden Menschen mit Freunden und Bekannten gepflegt werden. Gespräche allein reichen nicht aus und eine eigentliche Motivation zu einem Tun ist weder aus den telefonischen Kontakten noch aus den Besuchen ersichtlich. Sodann ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die von der Beschwerdeführerin angeführten Besprechungen der Tages- und Wochenstruktur nun von L.\_\_\_\_ übernommen worden sind. Zusammenfassend steht damit auf Grund der Akten fest, dass die Unterstützung nicht das erforderliche Mindestmass von durchschnittlich zwei Wochenstunden erreicht. Da ein durchschnittlicher Aufwand im besagten Ausmass über drei Monate hinweg erforderlich ist, verfährt der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei ferienhalber abwesend gewesen (Urk. 1 S. 1), ebenfalls nicht.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Summe der von April bis August 2005 für die lebenspraktische Begleitung beanspruchten Zeit von 28,25 Stunden (Urk. 7/23) ein wöchentlich durchschnittlicher Aufwand von 1,4 Stunden.

Da das in Rz 8053 KSIH statuierte zeitliche Mindestfordernis von 2 Stunden als verbindlich anzusehen ist, sind die Voraussetzungen zur Anrechnung der lebenspraktischen Begleitung und damit auf eine Hilfenentschädigung leichten Grades gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. e IVV nicht erfüllt.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - K.\_\_\_\_
  - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.